

Fachärztin oder Facharzt für Rheumatologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2021

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Rheumatologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Rheumatologie befasst sich mit der Ätiologie, der Pathogenese, der Diagnostik, der nicht operativen Therapie, der Prävention und der Rehabilitation rheumatischer Erkrankungen. Sie basiert auf fundierten Kenntnissen der Inneren Medizin. Zu den rheumatischen Erkrankungen gehören:

- die degenerativen und entzündlichen Krankheiten der Gelenke und der Wirbelsäule, Weichteilerkrankungen, Knochen- und Stoffwechselkrankheiten, infektiöse und neoplastische Erkrankungen von Organen des Bewegungsapparates.
- akute und chronische Schmerzkrankheiten und funktionelle Störungen mit Symptomen am Bewegungsapparat.
- die systemischen autoimmunen und autoinflammatorischen Erkrankungen des Bindegewebes und der Blutgefässe.
- die Krankheiten der inneren Organe und des Nervensystems, insofern sie mit den obgenannten Krankheiten direkt zusammenhängen.

Die Rheumatologie erfordert ferner vertiefte Kenntnis der orthopädischen Chirurgie, der Neurochirurgie, der klinischen Immunologie, der psychosomatischen Medizin und der physikalischen Medizin und Rehabilitation.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Der Rheumatologe verfügt über die Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten), um in eigener Verantwortung im Gebiet der Rheumatologie tätig zu sein.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- Facharztstätigkeit in einer Praxis
- Facharztstätigkeit in einer Institution (Spital, Militär, Versicherung, etc.)
- Konsiliarische Tätigkeit
- Fachliche Leitung einer Abteilung für rheumatische Erkrankungen (stationär und/oder ambulant an einer Klinik, an einem Spital oder angegliedert an einer Arztpraxis)
- Fachliche Leitung einer rheumatologischen Rehabilitationseinheit
- Öffentlichkeitsarbeit in Prävention und Aufklärung in Zusammenhang mit dem Fachgebiet

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 3 - 4 Jahre Weiterbildung in Rheumatologie (fachspezifisch, vgl. Ziffer 2.1.2)
- 2 - 3 Jahre Allgemeine Innere Medizin (nicht fachspezifisch, vgl. Ziffer 2.1.3)
- 1 Jahr Optionen (nicht fachspezifisch; vgl. Ziffer 2.1.3)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

- Mindestens 2 Jahre klinische Rheumatologie müssen an Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden.

- Eine wissenschaftliche Tätigkeit mit nachweisbarem Schwerpunkt im rheumatologischen Fachgebiet (klinisch, epidemiologisch oder grundlagenorientiert) kann von der Titelkommission bis zu einem Jahr an die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden. Diese Tätigkeit gilt nicht als Weiterbildung der Kategorie A.
- Eine abgeschlossene MD/PhD Ausbildung kann anstelle einer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit für maximal 1 Jahr angerechnet werden.
- Bis zu insgesamt 12 Monate kann Praxisassistenten in anerkannten Arztpraxen angerechnet werden, wovon maximal 4 Wochen pro 6 Monate als Stellvertretung anerkannt werden können. Die Weiterbildungnerin oder der Weiterbildungner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

2.1.3 Nicht fachspezifische Weiterbildung

- Mindestens 1 der geforderten Weiterbildungsjahre in Allgemeiner Innerer Medizin muss an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A oder I absolviert werden. Ein Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin ist gleichwertig.
- Bis 1 Jahr der nicht fachspezifischen Weiterbildung kann als Option in den folgenden Fachgebieten absolviert werden
 - Allgemeine Innere Medizin
 - Allergologie- und klinische Immunologie
 - Angiologie
 - Endokrinologie / Diabetologie
 - Gastroenterologie
 - Hämatologie
 - Handchirurgie
 - Kardiologie
 - Medizinische Onkologie
 - Nephrologie
 - Neurologie
 - Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
 - Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
 - Physikalische Medizin und Rehabilitation
 - Pneumologie

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch:

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Rheumatologie von je mindestens einem Tag Dauer (entsprechend mindestens 14 Fortbildungs-Credits).

2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit:

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin / -autor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

2.2.4 Strahlenschutz

Die Erfüllung der Anforderungen für den Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Physikalischen Medizin und Rehabilitation und Rheumatologie (SGPMR / SGR)» gemäss separatem Programm ist fakultativ und nicht Voraussetzung für den Erwerb des Facharztstitels Rheumatologie.

2.2.5 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der klinischen Rheumatologie müssen an für Rheumatologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.2.6 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalte der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

Lernziel bei den nicht fachspezifischen Jahren ist die Kompetenz in Prävention, Diagnostik und Behandlung von akuten und chronischen internistischen Erkrankungen.

3.1 Theoretische Kenntnisse

- 3.1.1 Kenntnisse in Anatomie, Biochemie, Physiologie, Biomechanik, Genetik, Immunologie, Zell- und Molekularbiologie.
- 3.1.2 Grundlegende Kenntnisse der rheumatischen Erkrankungen in Bezug auf Epidemiologie, Ätiologie, Pathogenese, Histo-Pathologie, Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation.
- 3.1.2b Kenntnisse der medikamentösen Behandlung mit immunmodulatorisch wirksamen Substanzen.
- 3.1.3 Grundlegende Kenntnisse der altersspezifischen rheumatischen Probleme (in Kindheit, Adoleszenz, während Schwangerschaft, beim Erwachsenen und bei geriatrischen Patientinnen / Patienten).
- 3.1.4 Grundlegende Kenntnisse der Psychosomatik.
- 3.1.5 Grundlegende Kenntnisse der physiotherapeutischen Methoden. Fähigkeit, differenzierte und problemgerechte physiotherapeutische Behandlungsprogramme zu erstellen und zu überwachen.
- 3.1.6 Grundlegende Kenntnisse über die operativen Möglichkeiten der Chirurgie des peripheren und axialen Bewegungsapparates in der Behandlung rheumatischer Erkrankungen. Fähigkeit, eine Zweitmeinung zur Indikation operativer Eingriffe am Bewegungsapparat zu formulieren.
- 3.1.7 Kenntnisse über Risiken und Nutzen von komplementärmedizinischen Methoden.
- 3.1.8 Kenntnisse der Indikationen für – und Wertigkeit von – Messtechniken neuro-physiologischer Untersuchungen wie der Elektroneuromyographie bei der Untersuchung rheumatischer Erkrankungen.
- 3.1.9 Kenntnisse über die Synoviorthese.

- 3.1.10 Kenntnisse über Orthopädie-technische Hilfsmittel.
- 3.1.11 Grundlegende Kenntnisse über Methoden der Forschung. Fähigkeit Publikationen kritisch zu analysieren.
- 3.1.12 Kenntnisse der Anwendung und Interpretation von Assessments für rheumatische Krankheiten wie DAS, RADAI, WOMAC, HAQ.
- 3.1.13 Kenntnisse über palliativmedizinische Möglichkeiten. Typische Probleme in der Rheumatologie sind beispielsweise eine invalidisierende Mobilitätseinschränkung, gastrointestinale Symptome, Fatigue, Atemnot, Schmerztherapie bei fortgeschrittenen Systemerkrankungen. Die Palliativmedizin beinhaltet auch Schmerztherapie, Entscheidungs-Findung, Ziel-Feststellung, Mit-einbezug von Familie und Umfeld, Ressourcen- Mobilisation.
- 3.1.14 Kenntnisse über medikamentöse und nicht medikamentöse Therapie des Schmerzes
- 3.1.15 Kenntnisse und Interpretation von serologischen Befunden (Immun- und Infektserologie)

3.2 Praktische Kenntnisse

- 3.2.1 Kompetenz in der Erhebung einer fachspezifischen Anamnese.
- 3.2.2 Kompetenz in der klinischen Untersuchung, Dokumentation und Interpretation von Symptomen und Befunden von Patientinnen und Patienten mit rheumatischen Erkrankungen.
- 3.2.3 Kompetenz zur Erhebung der Anamnese, der klinischen Untersuchung, der Beurteilung und Betreuung von Patientinnen und Patienten aus Disziplinen, die fachlich benachbart sind.
- 3.2.4 Kompetenz in der Indikationsstellung und der Beurteilung von bildgebenden Verfahren wie konventionellen Röntgenaufnahmen, Computertomographie, MRI, MR-Angio, Szintigraphie, SPECT, PET, PET-CT.
- 3.2.5 Kompetenz in Diagnostik und Therapie von rheumatologischen Notfällen.
- 3.2.6 Fertigkeit in der interventionellen Diagnostik und Therapie (Punktion, Aspiration, Injektion und Infiltration) von lokoregionären, periartikulären und artikulären rheumatischen Problemen (24 lokoregionäre und periartikuläre Interventionen, 48 Interventionen an peripheren oder axialen Gelenken. Davon 16 unter sonographischer Kontrolle).
- 3.2.7 Kompetenz in der Ultraschalluntersuchung am Bewegungsapparat zwecks Diagnostik und ultraschallgezielter Intervention. Besuch des Grund- und Aufbaukurses SGUM Modul Bewegungsapparat oder gleichwertige Kurse (z.B. EULAR basic, intermediate, advanced courses), 200 supervidierte Untersuchungen am Bewegungsapparat.
- 3.2.8 Kompetenz in der Indikationsstellung und Beurteilung von Knochendichtemessverfahren.
- 3.2.9 Kompetenz in der Begutachtung rheumatischer Erkrankungen wie auch Folgeschäden nach Unfällen mit entsprechenden Kenntnissen über fachliche und gesetzliche Grundlagen (IV, SUVA, Militärversicherung, Privatversicherungen). 4 rheumatologische Gutachten (in der Schweiz ausgefertigt) oder 2 rheumatologische Gutachten und zusätzlich der Besuch des Moduls 1 des Gutachterkurses der Swiss Insurance Medicine (SIM) oder eines vergleichbaren zertifizierten Gutachterkurses.
- 3.2.10 Kompetenz in der Rehabilitation von Patientinnen und Patienten mit Krankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates.
- 3.2.11 Kompetenz in der mikroskopischen Untersuchung der Synovialflüssigkeit.
- 3.2.12 Kompetenz in der Indikation und Interpretation der Kapillarmikroskopie.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Rheumatologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission werden durch den Vorstand der SGR gewählt. Die Kommission besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die alle den Facharztstitel Rheumatologie besitzen.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich zusammen aus freipraktizierenden Rheumatologinnen und Rheumatologen, Vertreterinnen und Vertretern der medizinischen Fakultäten und anderen Spitalärztinnen und Spitalärzten.

Nach Bedarf können Subkommissionen gebildet und besondere Aufgaben spezialisierten Institutionen übertragen werden.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung und den Durchführungsbestimmungen der Prüfungskommission geregelt.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündlich-praktische Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

Die Facharztprüfung besteht aus 2 Teilen:

4.4.1 Schriftliche Prüfung (1. Teil):

Die schriftliche Prüfung besteht aus 80 MC-Fragen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb von 3 Stunden beantworten müssen.

4.4.2 Mündlich-praktische Prüfung (2. Teil):

Die mündlich-praktische Prüfung dauert 6 bis 7 Stunden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss 9 umschriebene Fragen anhand eines klinischen Falles oder durch eine Analyse von Patientendokumenten (OSCE) beantworten. Es werden Inhalte aus allen Weiterbildungsinhalten (gemäss Ziffer 3) sowie praktische Kenntnisse in der Untersuchungstechnik und Kompetenz in der Beurteilung von bildgebenden Verfahren am Bewegungsapparat geprüft.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arzt Diplom verfügt. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung (1. Teil) ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Prüfung (2. Teil).

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Ort, Datum und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

4.5.4 Protokolle

Über die mündlich-praktische Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

Die mündlich-praktische Prüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Gesamtergebnis sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung der Prüfung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die für Rheumatologie anerkannten Weiterbildungsstätten werden in 3 Kategorien eingeteilt (vgl. Kriterienraster).

5.1.1 Kategorie A (3 Jahre)

Universitätskliniken oder rheumatologische Zentrumskliniken an grossen Kantonsspitalern welche dem Kriterienraster unter Ziffer 5.2 entsprechen.

5.1.2 Kategorie B (2 Jahre)

Selbständige Abteilungen/Kliniken für Rheumatologie mit Betreuung von Akutkranken, beispielsweise in Kantons-, Stadt- oder Regionalspitalern, welche dem Kriterienraster unter Ziffer 5.2 entsprechen.

5.1.3 Kategorie C (1 Jahr)

Praxen und Spitalabteilungen, welche den Anforderungen gemäss dem Kriterienraster unter Ziffer 5.2 entsprechen.

5.2 Kriterienraster

	Kategorie (maximale Anerkennung)		
	A (3 Jahre)	B (2 Jahre)	C (1 Jahr)
Klinische Rheumatologie			
Charakteristik der Weiterbildungsstätte			
Rheumatologische Zentrumsklinik	+	-	-
Rheumatologische Grundversorgung	+	+	+
Stationäre (Mit-)Betreuung	+ ¹	+ ¹	-
Poliklinik / Ambulatorium / Praxis ²	+	+	+
Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter			
Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharztstitel in Rheumatologie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Rheumatologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+	+
Die hauptverantwortliche Leiterin / der hauptverantwortliche Leiter verfügt über den Titel einer Universitäts-Professorin / eines Universitäts-Professors einer medizinischen Fakultät oder über eine Habilitation mit dem akademischen Titel Privatdozentin / Privatdozent (PD)	+	-	-
Stellvertretung der Leiterin / des Leiters vollamtlich (mind. 80%) mit Facharztstitel Rheumatologie (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+	-
Hauptverantwortliche Stellvertretung mit universitärem Lehrauftrag (Beschäftigungsgrad mind. 50%)	+	-	-

	Kategorie (maximale Anerkennung)		
	A (3 Jahre)	B (2 Jahre)	C (1 Jahr)
Verhältnis Kaderärztinnen / Kaderärzte mit Facharztstitel Rheumatologie zu Ärztinnen / Ärzten in Weiterbildung mindestens 1:2 (in Stellenprozent)	+	+	+
Infrastruktur			
In gleicher Institution vorhanden:			
Konventionelle diagnostische Radiologie, CT, MRI, DXA	+	+	-
Szintigraphie, SPECT-CT, PET-CT	+	-	-
Physiotherapie	+	+	-
Ergotherapie	+	+	-
Zur Abteilung Rheumatologie gehörend			
Ultraschalluntersuchung des Bewegungsapparates	+	+	+
Theoretische und praktische Weiterbildung			
Vermittlung des Lernzielkatalogs (vgl. Weiterbildungsprogramm Ziffer)	3.2.1-3.2.11	3.2.1-3.2.8	3.2.1-3.2.6
Möglichkeit zur wissenschaftlichen Tätigkeit	+	-	-
Strukturierte Weiterbildung in Rheumatologie (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? » davon obligatorische Angebote: - Interne Fallvorstellung (1 Stunde pro Woche) - Journal-Club (Kategorie A und B 2 pro Monat) - Interdisziplinäre Fallbesprechungen mit z.B. Pathologie, Dermatologie, Neurologie, Pneumologie, Chirurgie, Radiologie (Kategorie A und B 1 Stunde pro Woche) - Möglichkeit zum Besuch externer Weiterbildungs-Veranstaltungen (mindestens 3 Tage pro Jahr)	4	4	4

+ muss vorhanden sein; - ist nicht notwendig

¹ Eigene Bettenstation oder Mitbetreuung stationärer Patientinnen und Patienten

² Es muss ermöglicht werden, dass Facharztanwärterinnen und Facharztanwärter i.R. der rheumatologischen Weiterbildung mindestens 6 Monate ambulante Rheumatologie ausüben können.

5.3 Zusätzliche Bestimmungen für Facharztpraxen

- Die Leiterin oder der Leiter der Arztpraxis muss sich über die Absolvierung eines Lehrarzturses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin / Oberarzt / Leitende Ärztin / Leitender Arzt / Chefärztin / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenten beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht. Die Lehrärztin oder der Lehrarzt muss über einen Konsultationsraum und Arbeitsplatz für die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung verfügen.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 11. März 2021 genehmigt und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2024 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2011 \(letzte Revision 19. August 2016\)](#) verlangen.